

## **Bericht** **des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur**

Verkehrsministerkonferenz (VMK) am 4./5. April 2019 in Saarbrücken

### **TOP 5.3 Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV III)**

Für Ersatzinvestitionen in das bestehende Schienennetz erhalten die Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EIU) mit der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) jährlich Bundesmittel. Die Verhandlungen zur LuFV III für die Jahre 2020 bis 2024 laufen derzeit mit hoher Intensität.

Schwerpunkte der LuFV III - Verhandlungen:

- a. die Ermittlung einer bedarfsgerechten Finanzausstattung zur Sicherstellung der Substanzerhaltung der Schienenwege des Bestandsnetzes auf gutachterlicher Grundlage und
- b. die Überprüfung der Qualitätskennzahlen sowie die Festlegung der Zielvorgaben.

Aus der LuFV III sollen erneut anteilmäßig Mittel für Verbesserungs- und Ausbaumaßnahmen des Schienenpersonennahverkehrs bereitgestellt werden (SPNV-Mittel/LuFV). Für den Zeitraum der LuFV III sollen die SPNV-Mittel/LuFV von 1,1 Mrd. Euro (LuFV II) auf 1,3 Mrd. Euro aufgestockt werden.

Als wesentliche Neuerung soll die Verteilung dieser SPNV-Mittel/LuFV auf die Länder nach dem Regionalisierungsschlüssel (Durchschnitt für die Jahre 2020 bis 2024) erfolgen. Der im Rahmen der LuFV II verwandte Verteilungsschlüssel konnte nicht fortgeschrieben werden, da er anteilig (als sog. Perspektivfaktor) die von den Ländern beabsichtigten künftigen Verkehrsbestellungen berücksichtigt hat. Länder, die ihre künftigen Verkehrsbestellungen sehr optimistisch geschätzt haben, wurden dadurch zu Lasten der anderen Länder im Zeitraum der LuFV II begünstigt.

Durch die Aufstockung um 200 Mio. Euro auf 1,3 Mrd. Euro für den Zeitraum der LuFV III wird erreicht, dass nach dem neuen Verteilungsschlüssel kein Land künftig weniger SPNV-Mittel/LuFV erhält.

Weiter wird geprüft, ob die SPNV-Mittel/LuFV im Rahmen der LuFV III zukünftig auch zur Herstellung der Barrierefreiheit an S-Bahn-Stationen eingesetzt werden dürfen. Hier steht eine endgültige Entscheidung noch aus.

Einer Bitte entsprechend ist die Möglichkeit der länderseitigen Vorfinanzierung von SPNV-Maßnahmen innerhalb der LuFV III im Vorgriff auf SPNV-Mittel/LuFV in Nachfolgevereinbarungen (z. B. LuFV IV) geprüft worden. Im Ergebnis müssen Vorfinanzierungen aufgrund haushaltsrechtlicher Bedenken abgelehnt werden.

Die Verhandlungen zur LuFV III sollen möglichst früh im Jahr 2019 abgeschlossen werden, um anschließend die parlamentarische Beteiligung einzuleiten. Die LuFV III soll mit Wirkung zum 01.01.2020 unterzeichnet werden.

Die EIU erhalten mit dem Abschluss der LuFV III ab dem Jahr 2020 erneut Planungs- und Investitionssicherheit über einen Zeitraum von fünf Jahren.